


Bürokratieabbau bei Erneuerbaren Energien

Vorschläge des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Teil 12, Stand 29.09.2022

Mindestabstände von PV-Anlagen zum Nachbarhaus

Regelung	Problem	Lösungsweg
<p>Z.B. BauO NRW, § 32 (5)</p> <p>(5) [...] Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von der Außenfläche von Brandwänden und von der Mittellinie gemeinsamer Brandwände müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 1,25 m entfernt sein [...] b) Photovoltaikanlagen [...], wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und 2. mindestens 0,50 m entfernt sein <ol style="list-style-type: none"> a) Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und b) Solarthermieanlagen. 	<p>Die meisten Landesbauordnungen legen aus Brandschutzgründen Mindestabstände für Solaranlagen vom Nachbargebäude fest. Diese Bestimmungen entsprechen nicht mehr dem Stand der Erkenntnisse hinsichtlich der Brandgefahr bei Photovoltaik-Anlagen. Z.B. bei Reihenhäusern müssen deshalb große Anteile der Dachflächen von der Belegung mit Solaranlagen freigehalten werden, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht (Quelle: pv-magazine.de).</p> <div data-bbox="871 679 1610 1011" data-label="Image">  </div> <p>Es ist unverständlich, dass eine durch angrenzende Reihenhäuser entstehende städtebaulich große Dachfläche brandschutzrechtlich anders bewertet wird (und gesetzgeberisch zu großen Abständen von PV-Anlagen zum Nachbar Eigentum führt) als Dachflächen von Mehrfamilienhäusern, unter denen ebenfalls eine Vielzahl von Personen wohnt und geschützt werden muss.</p> <p>Siehe auch: https://www.pv-magazine.de/2022/06/07/petition-fordert-bundesweiten-wegfall-der-mindestabstaende-bei-photovoltaik-dachanlagen/</p>	<p>In einem geeigneten Bundesgesetz ist rahmenrechtlich zu normieren, dass die entsprechenden Mindestabstände für Photovoltaikanlagen in den Landesgesetzen zu streichen sind, zumindest aber auf maximal 15 Zentimeter zu begrenzen sind.</p>